

**EISENBÄHNER-BAUGENOSSENSCHAFT
BERN**



Reglement über die Siedlungskommission

Gestützt auf Artikel 39 und 40 der Statuten der EBG Bern

Ausgabe vom 28. Januar 2008

1 Zweck

Die Siedlungskommission hat die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens zum Zweck und ist in Anliegen der Siedlung Verbindungsorgan zwischen Vorstand / Geschäftsstelle und den Mieterinnen und Mietern.

2 Wahl und Zusammensetzung

- 2.1 Wahl gemäss Art. 39 und 40 der Statuten der EBG Bern.
- 2.2 Die Siedlungskommission besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern pro Siedlung.
- 2.3 Das Wahljahr ist identisch mit den Wahlen des Vorstandes.

3 Aufgaben

- 3.1 Die Siedlungskommission und der Vorstand / Geschäftsstelle pflegen einen regelmässigen Gedankenaustausch über wichtige Themen des Zusammenlebens in der EBG Bern.
- 3.2 Sicherstellen des Informationsflusses im Bereich des Zusammenlebens: Vorstand/Geschäftsstelle zu den Mieterinnen und Mietern, sowie umgekehrt.
- 3.3 Entgegennehmen, und bearbeiten, von Anliegen der Mieterinnen und Mieter und nötigenfalls weiterleiten derselben an die zuständige Stelle.
- 3.4 Wahrnehmen sozialer Aufgaben, wie Begrüssung von Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger, Krankenbesuche, Nachbarschaftshilfe, usw.
- 3.5 Vorschlag eines Mitgliedes je Siedlung in die Kommission des Rudolf Beutler Fonds.
- 3.6 Einsetzen der ihr zugesprochenen Gelder des Rudolf Beutler Fonds im Sinne des Reglements „Rudolf Beutler Fonds“ zur Förderung des Zusammenlebens in ihrer Siedlung. Die Verwendung der Gelder ist im Jahresbericht auszuweisen.
- 3.7 Organisieren von Anlässen und Versammlungen, oder einsetzen von Arbeitsgruppen, nach den Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter.
- 3.8 Bekanntgeben der Termine von Siedlungsversammlungen, Kommissions-sitzungen und geplanten Veranstaltungen an den Vorstand. Er hat das Recht an den Siedlungsversammlungen teilzunehmen.
- 3.9 Führen eines Protokolls an den Sitzungen. Der Vorstand sowie die Geschäftsprüfungskommission sind mit einer Kopie zu bedienen.
- 3.10 Informieren der Mieterinnen und Mieter über ihre Tätigkeiten in einem Jahresbericht.

4 Kompetenzen und Rechte

- 4.1 Die Siedlungskommission hat in Siedlungsangelegenheiten, die das Zusammenleben in der Genossenschaft betreffen, gegenüber dem Vorstand der EBG Bern ein Vorschlagsrecht.
- 4.2 Sie wird von der Geschäftsstelle schriftlich über Mieterwechsel innerhalb der betreffenden Siedlung orientiert.
- 4.3 Sie kann ergänzend zu der vom Vorstand beschlossenen Haus- und Gartenordnung einen siedlungsspezifischen Anhang erstellen und hilft bei der Umsetzung.
Die siedlungsspezifischen Ergänzungen erfordern die Zustimmung der Siedlungsversammlung.
- 4.4 Sie wird bei der Umsetzung von Neu- und Umbauten einbezogen.
- 4.5 Sie vertritt die Siedlung, in Absprache mit dem Vorstand, in externen Gremien der Nachbarschaft, welche auf die betreffende Siedlung Auswirkungen haben können.
- 4.6 Sie verwaltet die Gemeinschaftsräume, inklusive deren Mobiliar.
- 4.7 Der Vorstand der Genossenschaft kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen und gegebenenfalls mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten.
- 4.8 Rechtliche Schritte fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

5 Entschädigung

Die Entschädigung der Siedlungskommission richtet sich nach Art. 23.3 der Statuten der EBG Bern.

6 Finanzen

- 6.1 Die Siedlungskommissionen erhalten jährlich einen Budgetbetrag.
- 6.2 Rudolf Beutler Fonds: Es gelten die Bestimmungen des Reglements über die Verwendung der Fondsgelder.
- 6.3 Weitere Beiträge können durch den Vorstand beschlossen werden.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 28. Januar 2008 genehmigt und tritt per 29. Januar 2008 in Kraft.

Für den Vorstand

Der Präsident:

Rolf Zurflüh

Das für die Siedlungskommissionen
zuständige Vorstandsmitglied:

Daniel Haberthür

Bern, den 28. Januar 2008